

Ergänzende Hinweise der SVLFG / KNAPPSCHAFT zu den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zu einer (evtl.) Ergänzung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung möchten wir Ihnen in diesem Dokument weitere Hinweise für die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und der SVLFG / KNAPPSCHAFT geben.

Frage	Antwort SVLFG / Knappschaft
<p>Gilt der Ordnungsverzicht auch für Folgefallpauschalen?</p>	<p>Bei Fallpauschalen kann während der Zeit der Gültigkeit der Empfehlungen ebenfalls für evtl. Verlängerungszeiträume (Folgefallpauschalen) auf die ggf. vertraglich vorgesehene erneute Verordnung verzichtet werden. Hier reicht eine Bestätigung des Leistungserbringers, dass nach Rücksprache mit dem Versicherten die weitere Versorgung erforderlich ist. Die Rücksprache hat der Leistungserbringer zu dokumentieren und auf Verlangen der Krankenkasse vorzulegen. Alternativ kann die Dokumentation auch mit der Abrechnung direkt eingereicht werden.</p> <p>Die Thematik wurde auch in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes – Fassung vom 8. April 2020 – aufgenommen.</p>
<p>Wird bei Ersatzlieferungen für <u>nicht</u> zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel auf die Vorlage einer ärztlichen Verordnung verzichtet?</p>	<p>Auf die Vorlage einer ärztlichen Verordnung kann bei Ersatzlieferungen verzichtet werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Abweichungen zur vorherigen Versorgung besteht, • das bisherige Produkt nicht mehr einsetzbar / defekt ist, • die Erbringung des Hilfsmittels unaufschiebbar ist und • der Versicherte keine Möglichkeit hat, eine ärztliche Verordnung einzuholen. <p>Es reicht eine Bestätigung des Leistungserbringers, dass nach Rücksprache mit dem Versicherten die zuvor genannten Punkte erfüllt sind. Die Rücksprache hat der Leistungserbringer zu dokumentieren und auf Verlangen der Krankenkasse vorzulegen.</p> <p>Beispiele: zerbrochener Gehstock, gerissene Bandage</p> <p>Die Thematik wurde auch in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes – Fassung vom 8. April 2020 – aufgenommen.</p>

Ergänzende Hinweise der SVLFG / KNAPPSCHAFT zu den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus

<p>Sofern im Rahmen der Empfehlungen auf die Erbringung einer Verordnung verzichtet wurde, wann ist eine neue Verordnung bei der Krankenkasse einzureichen?</p>	<p>Wann eine erneute Verordnung nach Ablauf der Gültigkeit der Empfehlungen erforderlich ist, richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Ist eine Verordnung z. B. einmal jährlich erforderlich, wäre die erneute Verordnung im nächsten Jahr einzuholen. Eine Nachholen aller Verordnungen nach Ablauf der Gültigkeit der Empfehlungen ist insoweit weder für die Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel noch für Verlängerungszeiträume für Fallpauschalenprodukte vorgesehen.</p>
<p>Sind im Flüssigsauerstoffbereich Urlaubsversorgungen durchzuführen?</p>	<p>Angesichts der aktuellen Lage sind im Flüssigsauerstoffbereich keine Urlaubsversorgungen durchzuführen.</p>

Freundliche Grüße
Ihre SVLFG